

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

► Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i. V. m. § 13 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet von Münster folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab Vollendung des fünften Lebensjahres haben bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - a) Bei Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt.
 - b) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - c) Während des Aufenthalts auf Marktplätzen, in geöffneten Verkaufsstellen und in städtischen Dienstgebäuden ohne städtischer Bediensteter zu sein.

Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung (z. B. selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Multifunktionstuch u. ä.).

Diese Regelung gilt nicht für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen; hierfür erfolgen gesonderte Regelungen.

2. Diese Allgemeinverfügung wird am 27. April 2020 wirksam und ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 befristet.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 20. April 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.